

Verordnung.

Seine Durchlaucht haben über erstatteten unterthänigsten Vortrag, bezüglich der Art und Weise der Kundmachung der Gesetze und Verordnungen im Fürstenthume nachstehendes, den Verhältnissen entsprechende Verfahren zu genehmigen geruhet, welches hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird:

§. 1.

Das Oberamt hat dafür zu sorgen, daß jedes allgemein verbindende Gesetz und jede Verordnung an ein und demselben Tage in jeder Ortsgemeinde anlange, und sogleich den folgenden Tag kundgemacht werde, zu welchem Ende die erforderliche Anzahl der Exemplarien dem Oberamte zukommen wird.

§. 2.

Von jedem derlei Gesetze hat das Oberamt nach Zulegung eines Pares in die Gesetzsammlung jedem Amtsgenossen ein unentgeltliches Exemplar, und ein solches jedem wirklich angestellten Seelsorger zur Gebrauchnahme und Aufbewahrung zuzustellen, und wenn das Gesetz Bestimmungen enthält, zu deren Uebertwachung eigene Dienstmänner aufgestellt sind, z. B. Gesetze in Polizei- oder Forstfachen, so muß auch jedem bezüglichen Diener ein unentgeltliches Exemplar zu seinem Amtsgebrauche erfolgt werden.

§. 3.

Gleichzeitig als die Zustellung des Gesetzes an die Ortsseelsorger geschieht, müssen auch jedem Ortsgerichte zwei unentgeltliche Exemplarien zugesendet werden, wovon eines nach dem §. 97 des Gemeindegesetzes vom 1. August 1842 zum Amtsgebrauche und zur Aufbewahrung in der Gemeindelade, das zweite zur öffentlichen Anschlagung an einem unter Aufsicht stehenden Versammlungsorte zu verwenden ist.

§. 4.

Sobald das Ortsgericht in den Besitz des kundzumachenden Gesetzes gelangt, welches in nicht eigens dringlichen Fällen an einem Samstage geschehen soll, hat es ungesäumt zu verfügen, daß folgenden Tags nach dem nachmittägigen Gottesdienste, zu welchem sich die Gemeinde ohnehin einfindet, eine Gemeindeversammlung angesagt und abgehalten werde, welcher sofort das Gesetz vollinhaltlich vorzulesen ist. Am gleichen Tage, jedoch schon Vormittags, ist das Gesetz zu Jedermanns Einsicht öffentlich nach §. 3. anzuschlagen, was auch zu gleicher Zeit an der Gerichtstafel des Oberamts geschehen muß.

§. 5.

Das angeschlagene Gesetz hat durch eine Dauer von drei Wochen angeheftet zu bleiben, und ist auf demselben rückwärts mit wenigen Worten der Tag der Anschlagung, so wie der Tag der Abnahme anzumerken.

§. 6.

Bei Erlassung von bloß schriftlichen Verordnungen und sonstigen höchsten Bestimmungen, welche zu allgemeiner Kenntniß und Darnachachtung dem Oberamte hinausgegeben werden, hat dasselbe dafür zu sorgen, daß jedem Ortsgerichte und nach Erforderniß auch jedem Ortsseelsorger eine legale Abschrift zukomme. Das Ortsgericht hat sich sodann durch den Ortslehrer die Verordnung als einstweiliges Duplikat sogleich abschreiben zu lassen, mit dem oberamtlichen Exemplar aber nach den §§. 3, 4 und 5 zu verfahren.

§. 7.

Auf solche Art gehörig kundgemachte gesetzliche Bestimmungen treten vom Tage der ersten Kundmachung in volle Wirksamkeit, wenn nicht das Gesetz selbst ausdrücklich den Eintritt seiner Wirksamkeit auf einen spätern Zeitpunkt verordnet. Da übrigens Unwissenheit nicht entschuldiget, so hat sich Jedermann bei Gemeindeversammlungen, die zur Kundmachung von Gesetzen berufen werden, einzufinden.

§. 8.

Jeder Empfänger eines Dienstemplars ist für dessen Aufbewahrung und Uebergabe an seinen Amtsnachfolger verantwortlich, daher auch die Empfänger dem Oberamte den richtigen Erhalt der Dienstemplare sogleich zu bestätigen haben. Außer diesem ist es Dienstpflicht der Ortsvorsteher, daß sie nach ausgelauener Publikationsfrist schriftlich dem Oberamte anzeigen, daß die verordnete Kundmachung nach diesem Gesetze gehörig geschehen sei.

§. 9.

Wie jene, welche Patente, Verordnungen oder unter was immer für einem Namen und Gestalt zur öffentlichen Bekanntmachung angeschlagene, oder ausgesetzte, von der Obrigkeit unterfertigte Urkunden abreißen, hinwegnehmen, durch Zerreißen, Besudeln oder auf sonst eine Art mißhandeln, zu bestrafen seien, bestimmt der §. 74, II. Thl. des Strafgesetzbuches.

Joseph Freiherr von Buschmann,
dirigirender Hofrath.

Maximilian Kraupa,
Wirtschaftsrath.

Von der hochfürstlichen Hofkanzlei.

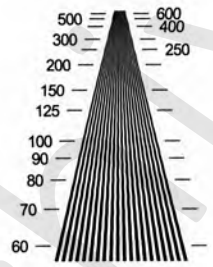
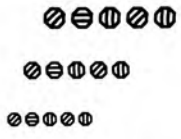
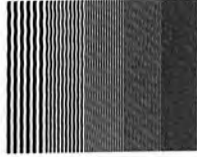
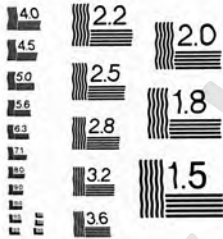
Wien, am 31. März 1844.

Franz Graf,
Sekretär.

Kodak Digital Science Imaging Test Chart TL-5003



© 1995, Eastman Kodak Company, All Rights Reserved Rev 2.0



ABCDEFGHIJKLMN OPQRSTUVWXYZ
abcdefghijklmnopqrstu vwxyz
1234567890 Modern

ABCDEFGHIJKLMN OPQRSTUVWXYZ
abcdefghijklmnopqrstu vwxyz
1234567890 Courier New

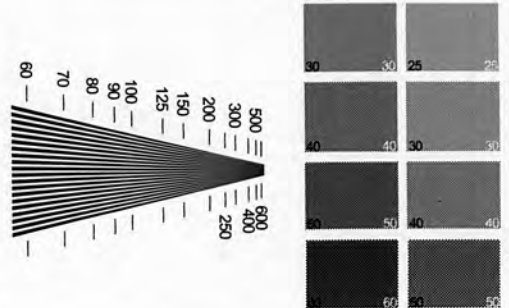
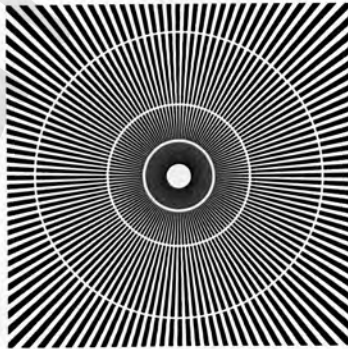
ABCDEFGHIJKLMN OPQRSTUVWXYZ
abcdefghijklmnopqrstu vwxyz
1234567890 Times Roman 6pt

ABCDEFGHIJKLMN OPQRSTUVWXYZ
abcdefghijklmnopqrstu vwxyz
1234567890 Times Roman 4pt

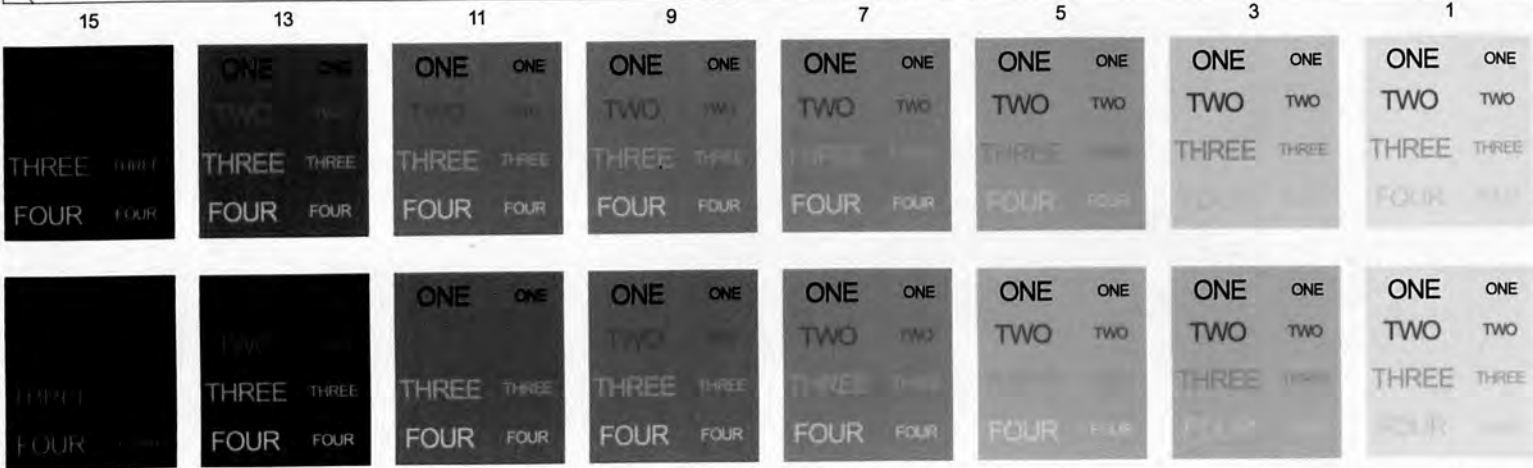
ABCDEFGHIJKLMN OPQRSTUVWXYZ
abcdefghijklmnopqrstu vwxyz
1234567890 Times Roman 8pt

ABCDEFGHIJKLMN OPQRSTUVWXYZ
abcdefghijklmnopqrstu vwxyz
1234567890 Times Roman 10pt

ABCDEFGHIJKLMN OPQRSTUVWXYZ
abcdefghijklmnopqrstu vwxyz
1234567890 Times Roman 12pt



MANUFACTURED BY: APPLIED IMAGE Inc 1653 East Main Street Rochester, NY 14609 USA Voice: (585) 482-0300 Fax: (585) 288-5989 www.appliedimage.com



15 13 11 9 7 5 3 1 16 14 12 10 8 6 4 2

ENDE

Verordnung.

Seine Durchlaucht haben über erstatteten unterthänigsten Vortrag, bezüglich der Art und Weise der Kundmachung der Gesetze und Verordnungen im Fürstenthume nachstehendes, den Verhältnissen entsprechende Verfahren zu genehmigen geruhet, welches hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird:

§. 1.

Das Oberamt hat dafür zu sorgen, daß jedes allgemein verbindende Gesetz und jede Verordnung an ein und demselben Tage in jeder Ortsgemeinde anlange, und sogleich den folgenden Tag kundgemacht werde, zu welchem Ende die erforderliche Anzahl der Exemplarien dem Oberamte zukommen wird.

§. 2.

Von jedem derlei Gesetze hat das Oberamt nach Zulegung eines Pares in die Gesetzsammlung jedem Amtsgenossen ein unentgeltliches Exemplar, und ein solches jedem wirklich angestellten Seelsorger zur Gebrauchnahme und Aufbewahrung zuzustellen, und wenn das Gesetz Bestimmungen enthält, zu deren Uebertwachung eigene Dienstmänner aufgestellt sind, z. B. Gesetze in Polizei- oder Forstfachen, so muß auch jedem bezüglichen Diener ein unentgeltliches Exemplar zu seinem Amtsgebrauche erfolgt werden.

§. 3.

Gleichzeitig als die Zustellung des Gesetzes an die Ortsseelsorger geschieht, müssen auch jedem Ortsgerichte zwei unentgeltliche Exemplarien zugesendet werden, wovon eines nach dem §. 97 des Gemeindegesetzes vom 1. August 1842 zum Amtsgebrauche und zur Aufbewahrung in der Gemeindelade, das zweite zur öffentlichen Anschlagung an einem unter Aufsicht stehenden Versammlungsorte zu verwenden ist.

§. 4.

Sobald das Ortsgericht in den Besitz des kundzumachenden Gesetzes gelangt, welches in nicht eigens dringlichen Fällen an einem Samstage geschehen soll, hat es ungesäumt zu verfügen, daß folgenden Tags nach dem nachmittägigen Gottesdienste, zu welchem sich die Gemeinde ohnehin einfindet, eine Gemeindeversammlung angesagt und abgehalten werde, welcher sofort das Gesetz vollinhaltlich vorzulesen ist. Am gleichen Tage, jedoch schon Vormittags, ist das Gesetz zu Jedermanns Einsicht öffentlich nach §. 3. anzuschlagen, was auch zu gleicher Zeit an der Gerichtstafel des Oberamts geschehen muß.

§. 5.

Das angeschlagene Gesetz hat durch eine Dauer von drei Wochen angeheftet zu bleiben, und ist auf demselben rückwärts mit wenigen Worten der Tag der Anschlagung, so wie der Tag der Abnahme anzumerken.

§. 6.

Bei Erlassung von bloß schriftlichen Verordnungen und sonstigen höchsten Bestimmungen, welche zu allgemeiner Kenntniß und Darnachachtung dem Oberamte hinausgegeben werden, hat dasselbe dafür zu sorgen, daß jedem Ortsgerichte und nach Erforderniß auch jedem Ortsseelsorger eine legale Abschrift zukomme. Das Ortsgericht hat sich sodann durch den Ortslehrer die Verordnung als einstweiliges Duplikat sogleich abschreiben zu lassen, mit dem oberamtlichen Exemplar aber nach den §§. 3, 4 und 5 zu verfahren.

§. 7.

Auf solche Art gehörig kundgemachte gesetzliche Bestimmungen treten vom Tage der ersten Kundmachung in volle Wirksamkeit, wenn nicht das Gesetz selbst ausdrücklich den Eintritt seiner Wirksamkeit auf einen spätern Zeitpunkt verordnet. Da übrigens Unwissenheit nicht entschuldiget, so hat sich Jedermann bei Gemeindeversammlungen, die zur Kundmachung von Gesetzen berufen werden, einzufinden.

§. 8.

Jeder Empfänger eines Dienstemplars ist für dessen Aufbewahrung und Uebergabe an seinen Amtsnachfolger verantwortlich, daher auch die Empfänger dem Oberamte den richtigen Erhalt der Dienstemplare sogleich zu bestätigen haben. Außer diesem ist es Dienstpflicht der Ortsvorsteher, daß sie nach ausgelauener Publikationsfrist schriftlich dem Oberamte anzeigen, daß die verordnete Kundmachung nach diesem Gesetze gehörig geschehen sei.

§. 9.

Wie jene, welche Patente, Verordnungen oder unter was immer für einem Namen und Gestalt zur öffentlichen Bekanntmachung angeschlagene, oder ausgesetzte, von der Obrigkeit unterfertigte Urkunden abreißen, hinwegnehmen, durch Zerreißen, Besudeln oder auf sonst eine Art mißhandeln, zu bestrafen seien, bestimmt der §. 74, II. Thl. des Strafgesetzbuches.

Joseph Freiherr von Buschmann,
dirigirender Hofrath.

Maximilian Kraupa,
Wirtschaftsrath.

Von der hochfürstlichen Hofkanzlei.

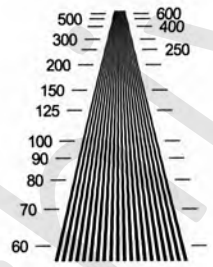
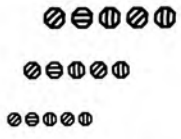
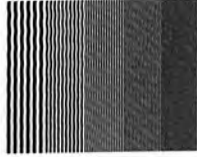
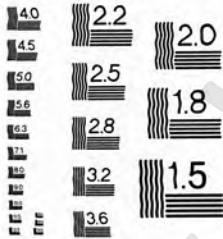
Wien, am 31. März 1844.

Franz Graf,
Sekretär.

Kodak Digital Science Imaging Test Chart TL-5003



© 1995, Eastman Kodak Company, All Rights Reserved Rev 2.0



ABCDEFGHIJKLMN OPQRSTUVWXYZ
abcdefghijklmnopqrstu vwxyz
1234567890 Modern

ABCDEFGHIJKLMN OPQRSTUVWXYZ
abcdefghijklmnopqrstu vwxyz
1234567890 Courier New

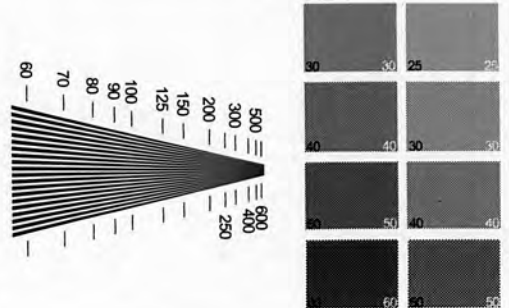
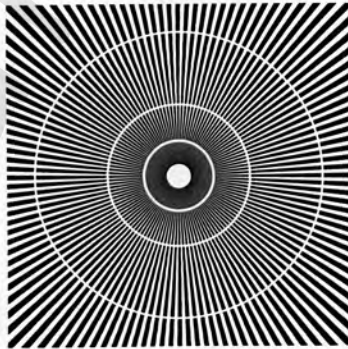
ABCDEFGHIJKLMN OPQRSTUVWXYZ
abcdefghijklmnopqrstu vwxyz
1234567890 Times Roman 6pt

ABCDEFGHIJKLMN OPQRSTUVWXYZ
abcdefghijklmnopqrstu vwxyz
1234567890 Times Roman 4pt

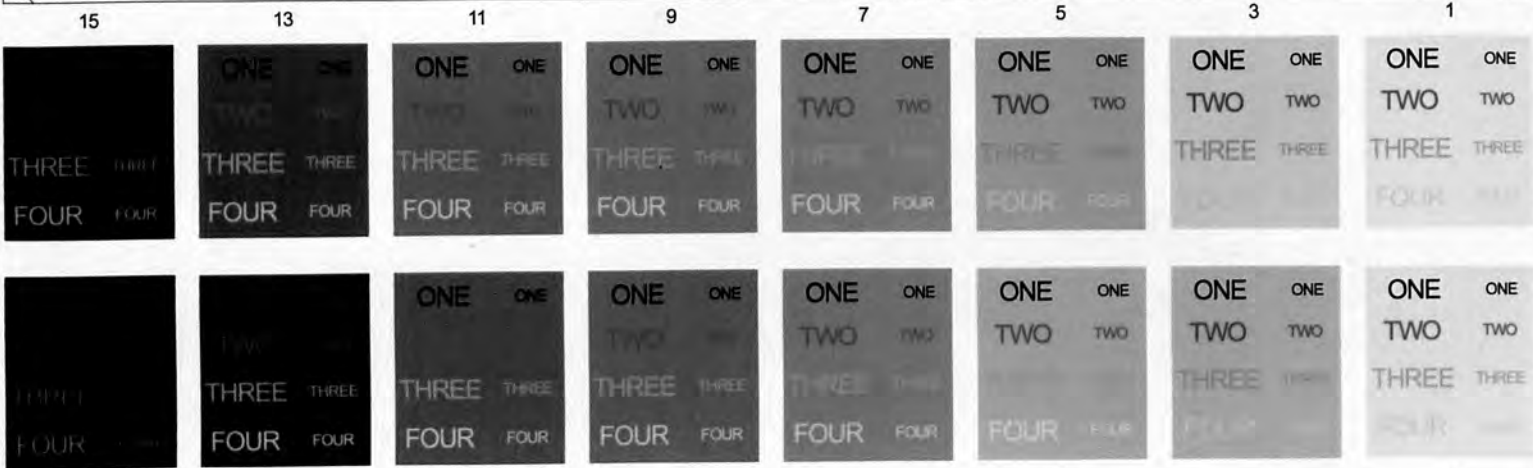
ABCDEFGHIJKLMN OPQRSTUVWXYZ
abcdefghijklmnopqrstu vwxyz
1234567890 Times Roman 8pt

ABCDEFGHIJKLMN OPQRSTUVWXYZ
abcdefghijklmnopqrstu vwxyz
1234567890 Times Roman 10pt

ABCDEFGHIJKLMN OPQRSTUVWXYZ
abcdefghijklmnopqrstu vwxyz
1234567890 Times Roman 12pt



MANUFACTURED BY: APPLIED IMAGE Inc 1653 East Main Street Rochester, NY 14609 USA Voice: (585) 482-0300 Fax: (585) 288-5989 www.appliedimage.com



15 13 11 9 7 5 3 1 16 14 12 10 8 6 4 2

ENDE